

Verkündet

am 11. Juli 1955

Jodas, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der H. P. - und P. GmbH
in F.,
vertreten durch ihren Geschäftsführer Franz ,
Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat
Dr. -

gegen

die M. GmbH, Papierverarbeitungswerk in
M., G. str., vertreten durch ihren Geschäfts-
führer Ing. Jakob M., Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. Juli 1955 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr. Kuhn
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
München vom 23. Juli 1954 wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin klagt aus ihr abgetretenen Rechten ihres Geschäftsführers Jakob M[REDACTED].

Die Beklagte, ein Flüchtlingsbetrieb, war im Frühjahr 1949 so weit, ihre ersten Fabrikationserzeugnisse (Kartonagen) herauszubringen. Ihr Generalvertreter Dr. St[REDACTED] kam auf der Suche nach Abnehmern mit Jakob M[REDACTED] zusammen, der ihm auf die Frage nach Interessenten für die Erzeugnisse der Beklagten die V[REDACTED] P[REDACTED] S[REDACTED] & Co. in N[REDACTED], die Herstellerin der Cameliafabrikate, nannte. Dort waren ein Bruder des Jakob M[REDACTED], Josef M[REDACTED], als technischer Direktor und der Direktor Georg D[REDACTED] als Einkaufsleiter tätig. Über diese beiden stellte Jakob M[REDACTED] im Jahre 1950 eine Geschäftsverbindung der Beklagten zu S[REDACTED] & Co. her, die zunächst zu einem Probeauftrag führte, wobei sich Jakob M[REDACTED] verpflichtete, der Firma S[REDACTED] & Co. die Ware zu den Selbstkosten abzunehmen, falls die Lieferung für sie unbrauchbar sei. Die Ausführung dieses Auftrags fiel zwar nicht ganz wunschgemäß aus, die Beklagte tat aber alles, um die V[REDACTED] P[REDACTED] S[REDACTED] & Co. zufriedenzustellen, und bekam von dort laufend Aufträge. Dafür brauchte Jakob M[REDACTED] nicht mehr tätig zu werden. Dr. St[REDACTED] gab ihm von seiner eigenen Provision von 5 % zusagegemäß laufend 2 % ab.

Die Beklagte traf im Herbst 1950 mit Dr. St[REDACTED] ein anderes Provisionsabkommen und vereinbarte mit Jakob M[REDACTED] am 18. Januar 1951 mündlich, wie unter dem 26. Januar 1951 bestätigt, folgendes:

- "1. Ihnen steht für alle Lieferungen unseres Betriebes an die Fa. V[REDACTED] P[REDACTED] S[REDACTED] & Co. eine Vermittlerprovision in Höhe von 1 % aus den

-3-

tatsächlichen Geldeingängen zu.

2. Diese Vereinbarung betrifft alle bisherigen Eingänge ab 27. November 1950 und läuft solange, als durch Ihre Verwendung Lieferungen an die oben benannte Fa. erfolgen.
3. Die Provisionsabrechnungen sind monatlich jeweils zum Monatsende zu erstellen und hat die Auszahlung des Provisionsbetrages in der darauf folgenden Monatshälfte zu erfolgen.
4. Wir verpflichten uns, Ihnen monatlich 6.000 kg unserer Erzeugnisse für die gleiche Zeit des Provisionsanspruches zu liefern, sofern die erforderlichen Rohstoffe und Betriebsmittel zur Verfügung stehen, und zwar zu den jeweiligen Verkaufspreisen unserer Firma."

Im April 1951 schieden Josef M. [REDACTED] und Georg D. [REDACTED] bei S. [REDACTED] & Co. aus. Die Beklagte errechnete die Provision Jakob M. [REDACTED] für April und Mai 1951 mit 2.715,16 DM. [REDACTED] zahlte diesen Betrag jedoch nicht aus. Sie verweigerte die Zahlung dieses Betrages und weiterer Provisionszahlungen mit der Begründung, ihre Provisionsverpflichtung habe zur Voraussetzung, daß sich Jakob M. [REDACTED] bei S. [REDACTED] & Co. verwende, das habe er jedoch - von dem Probeauftrag abgesehen - bei keinem der ihr laufend erteilten Aufträge getan und habe seit dem Ausscheiden seines Bruders überhaupt keine Möglichkeit der Einflußnahme mehr.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß die von Jakob M. [REDACTED] zur Anbahnung der Geschäfts-



Übertrag:

2.715,16 DM

verbindung entfaltete Tätigkeit für alle von S. [REDACTED] & Co. erteilten Aufträge ursächlich geworden sei, und sieht als vereinbart an, daß die Beklagte die Provision für die Herstellung der Geschäftsverbindung und für deren Dauer schulde.

Die Beklagte hat aus dieser Geschäftsverbindung von Anfang Juni bis Ende Dezember 1951 Aufträge über 1.058.313,74 DM erhalten und ausgeführt. Die Klägerin rechnet dafür 1 % mit und sieht danach

10.583,13 "
13.298,59 DM

als ihr auf Grund der Abtretung zustehend an. Darauf hat sie der Beklagten auf Warenlieferungen gutgebracht und verlangt Zahlung von

6.265,46 "
7.033,13 DM.

Die Beklagte ist der Ansicht, daß Jakob M. [REDACTED] die geltend gemachten Provisionsansprüche nicht habe, weil er sich mindestens in der Zeit, für die die Klageforderung geltend gemacht werde, nicht für Aufträge verwendet habe und die getroffene Provisionsabrede den Provisionsanspruch hiervon abhängig mache. Wegen der Höhe der sich anderenfalls für Jakob M. [REDACTED] ergebenden Beträge hält sie die Abmachung vom 18./26. Januar 1951 für sittenwidrig. Hilfsweise hat sie diesen Vertrag wegen Irrtums und arglistiger Täuschung angefochten, da sie bei seinem Abschluß nicht gewußt habe, daß Jakob M. [REDACTED] für die ihr laufend erteilten Aufträge gar keine Tätigkeit veranlaßt und gleichwohl von Dr. S. [REDACTED] eine Provision für die einzelnen Abschlüsse erhalten habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es legt die umstrittene Vertragsbestimmung dahin aus, daß sich die Be-

klagte mit ihrer Provisionszusage lediglich die Möglichkeit der Einflußnahme auf die fortlaufende Vergebung der Aufträge der V [REDACTED] P [REDACTED] S [REDACTED] & Co. habe sichern wollen und darum nicht mehr provisionspflichtig sei, nachdem Jakob M [REDACTED] infolge des Ausscheidens seines Bruders und D [REDACTED] aus dieser Firma keine Möglichkeit der Einflußnahme auf deren Aufträge habe.

Das Berufungsgericht hat der Klage stattgegeben. Es legt das Abkommen vom 18./26. Januar 1951 dahin aus, Jakob M [REDACTED] habe insoweit provisionsberechtigt sein sollen, als die von ihm zur Anbahnung der Geschäftsverbindung entfaltete Tätigkeit ursächlich für Aufträge der V [REDACTED] P [REDACTED] S [REDACTED] & Co. sei. Es stellt fest, daß die Beklagte bei Abschluß des Vertrages vom 18./26. Januar 1951 gewußt habe, daß Jakob M [REDACTED] gar nicht mehr für die einzelnen Aufträge tätig geworden sei und habe auch ihre Provisionszahlungen nicht davon abhängig gemacht, daß er zu den nach Vertragschluß honorierten Aufträgen eine erneute Tätigkeit entfalte. Darum könne auch der eingeklagte Anspruch nicht von der stets wiederholten Verwendung Jakob M [REDACTED] abhängig gewesen sein. Jakob M [REDACTED] habe seine persönlichen Beziehungen zu leitenden Angestellten der Firma S [REDACTED] & Co. nicht mißbraucht, sondern eine noch heute bestehende Geschäftsverbindung zustande gebracht. Sein bei dieser Vermittlungstätigkeit erzielter Vorteil entspreche demjenigen Vorteil, den die Beklagte laufend aus der Herstellung dieser Geschäftsverbindung erziele. Von einer Sittenwidrigkeit könne deshalb keine Rede sein. Weil die Beklagte gewußt habe, daß sich Jakob M [REDACTED] zu den einzelnen Aufträgen nicht mehr habe zu verwenden brauchen, und sie ihm die Provision zugesagt habe, ohne daß er für den einzelnen Auftrag eine besondere Tätigkeit zu entfalten hatte, sei die Anfechtung des Vertrages unberechtigt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1.) Zu Unrecht greift die Revision die berufsgerichtliche Auslegung des Vertrages vom 18./26. Januar 1951 an.

Die umstrittene Vertragsbestimmung ist mehrdeutig. Das ergibt der Streit der Parteien und die verschiedene Auslegung durch die Vorinstanzen.

a) Die Auslegung des Berufungsgerichts ist entgegen der Ansicht der Revision mit dem Wortlaut der Urkunde vereinbar. In der Ziffer 1 wird eine Vermittlerprovision für alle Lieferungen der Beklagten an die V. [REDACTED] P. [REDACTED] S. [REDACTED] & Co. zugesagt, und diese Vereinbarung soll nach der Ziff 2 solange laufen, als durch die Verwendung Jakob M. [REDACTED] Lieferungen an diese Firma erfolgen. Wenn, wie das Berufungsgericht rechtlich einwandfrei festgestellt hat, die Beklagte wußte, daß Jakob M. [REDACTED] außer bei der Herstellung der Geschäftsverbindung nicht mehr tätig geworden war und sie ihm gleichwohl eine Vermittlerprovision für alle ihre Lieferungen an S. [REDACTED] & Co. auf diejenige Dauer zusagte, in der durch die Verwendung Jakob M. [REDACTED] Lieferungen an diese Firma erfolgen, so kann dies sehr wohl heißen, daß seine Verwendung bei der Anbahnung dieser ungemein wertvollen und ertragreichen Geschäftsverbindung die Provisionsberechtigung auslöste und Provision gewährt werden sollte, ohne daß Jakob M. [REDACTED] dazu eine weitere Tätigkeit zu entfalten hatte.

Die Beklagte hat das Bestätigungsschreiben vom 26. Januar 1951 selbst gefertigt; eine etwaige Unklarheit geht zu ihren Lasten.

b) Soweit die Revision die Auslegung des Berufungsgerichts als mit dem Sinn der umstrittenen Vertragsbestimmung unvereinbar hält, sucht sie in unzulässiger Weise den von ihr angenommenen Sinn gegen den vom Berufungsurteil angenommenen zu setzen.

c) Der Satz der Entscheidungsgründe, daß für die gegen-
teilige Annahme kein überzeugender Grund vorliege, ist nicht
für sich zu betrachten, sondern nur im Zusammenhang mit der
Würdigung des Sachverhalts und den erhobenen Beweisen zu
werten und kann daher die gegen ihn gerichteten Revisionsan-
griffe nicht rechtfertigen.

d) Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß
die Ausführungen des Berufungsurteils in sich widerspruchs-
voll seien und mit den Denkgesetzen in Widerspruch ständen.
Die Erwägung des Berufungsgerichts, daß ein Handlungsagent
vor Erlass des Handelsvertretergesetzes nicht ohne weiteres
Provision für Geschäfte beanspruchen konnte, die ein von ihm
vermitteltes Geschäft nach sich zog, schließt nicht die An-
nahme aus, daß die Beklagte mit Jakob M. vereinbart
habe, ihm jeweils aus den laufend ohne seine Mitwirkung im
Einzelfall erteilten Aufträgen eine Provision für die ge-
glückte Anbahnung einer großartigen Geschäftsverbindung zu
zahlen.

2.) Die Stellungnahme des Berufungsgerichts zu dem Ein-
wand der Sittenwidrigkeit und zur Anfechtung entspricht den
festgestellten Tatsachen. Diese Tatsachenfeststellung hat
das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß getroffen; sie wird
auch von der Revision nicht angegriffen.

3.) Keiner Erörterung bedarf es, auf wie lange auf Grund des Abkommens vom Januar 1951 Provision beansprucht werden kann. Das hängt davon ab, auf wie lange die Verwendung Jakob M. [REDACTED] bei der Anbahnung der Geschäftsverbindung noch ursächlich für Aufträge der V. [REDACTED] P. [REDACTED] S. [REDACTED] & Co. angesehen werden kann. Das Berufungsgericht geht ersichtlich davon aus, daß diese Ursächlichkeit für das ganze Jahr 1951 noch zu bejahen ist, und das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Revision mußte daher erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Canter

Dr. Selowsky

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn